



## Aktuelle Steuer-Information 02/2007

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Verbindliche Auskunft

#### **Anträge jetzt kostenpflichtig!**

Eine verbindliche Auskunft des Finanzamts dient dem Zweck, **vor Verwirklichung** einer geplanten Gestaltung Rechtssicherheit darüber zu bekommen, wie das Finanzamt den Sachverhalt später beurteilen wird. Die Erteilung verbindlicher Auskünfte zur Klärung steuerlicher Zweifelsfragen ist seit 2006 gesetzlich geregelt.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf verbindliche Auskunft erhebt der Fiskus jetzt Gebühren. Sie werden nach dem Wert berechnet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat (**Gegenstandswert**). Der Antragsteller soll den Gegenstandswert in seinem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft darlegen. Das Finanzamt folgt den Angaben des Antragstellers, soweit das nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt. Die Gebühr wird anhand des **Gerichtskostengesetzes** ermittelt, wobei der Gegenstandswert **mindestens 5.000 €** beträgt (Gebühren in diesem Fall ca. 120 €) und auf 30 Mio. € begrenzt ist.

Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswerts ist die **steuerliche Auswirkung** des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts. Bei **Dauersachverhalten** ist auf die steuerliche Auswirkung im Jahresdurchschnitt abzustellen. Darauf hat das Bundesfinanzministerium bereits ergänzend hingewiesen.

Falls der Gegenstandswert nicht bestimmt werden kann – auch nicht durch Schätzung –, wird eine **Zeitgebühr** von 50 € je angefangene halbe Stunde berechnet. Die **Mindestgebühr** beträgt **100 €**. Wird ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vor Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen, kann die Gebühr ermäßigt werden. Der Antragsteller muß die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Festsetzung entrichten.

**Wichtig:** Die **Anrufungsauskunft des Arbeitgebers** für lohnsteuerliche Fragen ist aber nach wie vor kostenfrei!

### Rürup-Renten

#### **Verbesserter Sonderausgabenabzug schon ab 2006**

Seitdem das **Alterseinkünftegesetz 2005** gilt, sind der Abzug der Beiträge zur Altersvorsorge und die Besteuerung der Leistungen aus der Altersvorsorge äußerst komplex geworden. Beim Sonderausgabenabzug der Beitragszahlungen wird eine **Günstigerprüfung** zwischen dem Sonderausgabenabzug nach neuem Recht und den Höchstbeträgen für den Sonderausgabenabzug nach altem Recht durchgeführt. In der Praxis hat sich gezeigt, daß es gerade in den Anfangsjahren in vielen Fällen beim Sonderausgabenabzug nach altem Recht bleibt.

Um einen Anreiz für den Abschluß von sog. **Rürup-Rentenversicherungsverträgen** zu bieten, wurde die oben beschriebene Günstigerprüfung beim Sonderausgabenabzug schon mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2006 modifiziert. Im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2007** wurde sichergestellt, daß sich die Beiträge für den Abschluß einer Rürup-Rentenversicherung im Regelfall in Höhe von **62 %** (2007 = 64 %) der Beitragszahlungen bei den **Sonderausgaben** steuermindernd auswirken.

**Hinweis:** Rürup-Verträge dürfen keine Rentenzahlung **vor der Vollendung des 60. Lebensjahres** vorsehen. Ihre Ansprüche sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

### Kapitalanlagen

#### **Neue Verlustbeschränkung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen**

**Verluste** im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen dürfen **nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen** werden. Sie mindern nur die positiven Einkünfte, die der Steuerzahler in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Dabei geht der Fiskus von einem **Steuer-**

**stundungsmodell** aus, wenn aufgrund eines vorgefertigten Konzepts steuerliche Vorteile durch negative Einkünfte (Verluste) erzielt werden sollen. Fraglich war bisher, ob diese Verlustausgleichsbeschränkung auch im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt.

Noch im Juni 2006 hatte die Kreditwirtschaft Kapitalanlagen mit einer Verlustzuweisung von über 250 % des eingesetzten Kapitals angeboten. Jetzt ist gesetzlich geregelt worden, daß die oben beschriebene Verlustausgleichsbeschränkung auch im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen uneingeschränkt anzuwenden ist, und zwar **rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr 2006**.

Sofern Sie im Laufe des Jahres 2006 eine Kapitalanlage mit hoher Verlustzuweisung gezeichnet haben, sprechen Sie uns bitte an, damit wir gemeinsam überlegen, was zu tun ist. Sie können sich auch direkt an ihre Bank wenden.

### Scheckzahlungen

#### **Neuer Zahlungszeitpunkt**

Statt am Tag des Eingangs des **Schecks** bei der Finanzbehörde gilt die Zahlung jetzt erst **drei Tage danach** als geleistet. Diese Neuregelung gilt für nach dem 31.12.2006 bei der Finanzbehörde eingehende Schecks. Bei Scheckzahlungen gilt die dreitägige Zahlungsschonfrist für die Berechnung der Säumniszuschläge übrigens nicht! Ist die Steuer am 10. fällig, muß der Scheck also am 07. beim Finanzamt eingehen.

**Hinweis:** Bei Zahlungen durch **Überweisungen** oder im **Lastschriftinzugsverfahren** ändert sich durch diese gesetzliche Neuerung aber nichts.

### Stipendien

#### **Steuerfreiheit ab 2007 ausgedehnt**

Stipendien zur Förderung der **wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung** waren schon bisher steuerfrei. Allerdings durfte der Abschluß der Berufsausbildung des Empfängers zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Im Hinblick auf die tief greifenden Veränderungen im Berufsleben, im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt ist es ab 2007 bei diesen Stipendien für die Steuerfreiheit unschädlich, wenn der Abschluß der **Berufsausbildung** des Empfängers **länger als zehn Jahre zurückliegt**.

## **Verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen ab 2007 in Sicht**

Die Bundesregierung strebt bereits rückwirkend zum 01.01.2007 verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für ehrenamtlich Tätige und gemeinnützige Stiftungen an. Geplant ist im Einzelnen:

Die Höchstgrenzen für den Abzug von **Spenden als Sonderausgaben** von bisher 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte sollen auf einheitlich 20 % erhöht werden.

- Ein zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag soll die Regelungen zum begrenzten Vor- und Rücktrag von **Großspenden** (ab 25.565 €) ersetzen. Der Höchstbetrag für die Ausstattung von **Stiftungen** mit Kapital soll von bisher 307.000 € auf **750.000 €** steigen.
- Die steuerfreie **Übungsleiterpauschale** (z.B. Trainer in Sportvereinen) soll von 1.848 € auf **2.100 €** jährlich angehoben werden.
- Wer sich mindestens **20 Stunden monatlich** unentgeltlich **im Dienst von karitativen Einrichtungen** um alte, kranke oder behinderte Menschen kümmert, dem sollen pro Jahr **300 €** Steuern erlassen werden.
- Die **Besteuerungsgrenze** für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften (z.B. Vereine) soll von 30.678 € auf **35.000 €** angehoben werden.
- Die **Haftung** für unrichtig ausgestellte Spendenbescheinigungen soll von 40 % auf 30 % des jeweiligen Betrags reduziert werden.

## **2. ... für Unternehmer**

### Handels- und Unternehmensregister

#### **Ab sofort nur noch elektronisch!**

Das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ **tritt am 01.01.2007 in Kraft** (vgl. Ausgabe 10/06). Die drei Schwerpunkte dieser Gesetzesänderungen sind auf den Seiten des Bundesjustizministeriums ([www.bmj.de](http://www.bmj.de)) in einer Pressemitteilung zusammengefaßt. Auf Wunsch erläutern wir Ihnen gerne auch persönlich weitere Einzelheiten dazu.

## **Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht**

Die Überlegungen des Gesetzgebers, die Erbschaftsteuer bei der Unternehmens-/Betriebsnachfolge neu zu regeln, hatten wir Ihnen schon vorgestellt (vgl. Ausgabe 10/06).

Dazu liegt jetzt der Entwurf eines „**Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge**“ vor. Das Gesetz soll zum 01.01.2007 in Kraft treten. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Verkündung.

Möglicherweise wird das Gesetz aber erst nach dem 01.01.2007 verkündet (voraussichtlich im **Sommer 2007**). Daher räumt der Gesetzgeber Betroffenen ein **Wahlrecht** ein, in dem Zeitraum vom 01.01.2007 bis einschließlich zum Tag der Verkündung die Anwendung des neuen Rechts zu **beantragen**. Wird der Antrag nicht gestellt, gilt weiter das alte Recht. Wir beraten Sie gerne darüber, für wen sich die Ausübung dieses Wahlrechts als sinnvoll erweisen kann.

**Hinweis:** Die Bewertung von Betriebsvermögen, von Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Grundbesitz wird durch dieses Gesetz noch nicht grundlegend geändert. Hier will der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abwarten, das für das erste Quartal 2007 avisiert ist.

### **3. ... für GmbH-Geschäftsführer**

#### Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

#### **Korrespondierende Besteuerung**

Durch das **Jahressteuergesetz 2007** wurde eine längst überfällige Änderung realisiert, die eine korrespondierende Besteuerung einer vGA bei der GmbH (kein Betriebsausgabenabzug) und beim Gesellschafter (Besteuerung zur Hälfte als Einnahmen aus Kapitalvermögen) sicherstellt. Dazu noch einmal folgendes **Beispiel**:

Die GmbH zahlt ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer A ein Jahresgehalt in Höhe von 100.000 € aus, das sie als Betriebsausgaben abzieht. A versteuert diesen Betrag in voller Höhe als Arbeitslohn. Seine Einkommensteuerveranlagung wird vom Finanzamt endgültig (das heißt, ohne Vorbehalt der Nachprüfung) durchgeführt. Später stellt das Finanzamt während einer Betriebsprüfung bei der GmbH zutreffenderweise fest, daß nur ein Gehalt von 80.000 € angemessen ist, und behandelt die 20.000 € als vGA, die die GmbH nicht als Betriebsausgaben abziehen kann.

Bisher mußte A trotzdem den vollen Betrag versteuern, wenn seine Einkommensteuerfestsetzung nicht mehr änderbar ist. Jetzt ist sichergestellt, daß A den Betrag von 20.000 € (= vGA) **nur zur**

**Hälfte** als Einnahmen aus Kapitalvermögen **versteuern** muß und bei ihm nur ein Betrag von 80.000 € als Arbeitslohn angesetzt wird.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Betriebliche Altersversorgung

#### **Neue Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten für Arbeitgeber**

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung unterscheidet man, ob die Beiträge aufgrund einer vor dem 01.01.2005 oder nach dem 31.12.2004 erteilten Versorgungszusage geleistet werden.

Bei einer vor dem 01.01.2005 erteilten Versorgungszusage spricht man von einer **Altzusage**. Hier besteht die Möglichkeit, die alte Pauschalierung mit 20 % bis zu Beiträgen von 1.752 € beizubehalten. Eine nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusage gilt als **Neuzusage**. Dabei erhöht sich das steuerfreie Volumen von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2.520 €) um 1.800 €.

In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber Arbeitgebern ab 2007 **neue Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten** auferlegt. Bitte nutzen Sie unbedingt unser Beratungsangebot zu diesen komplizierten Neuregelungen, die gesondert je Versorgungszusage und Arbeitnehmer gelten. Zum Teil sind auch bestimmte Fristen (z.B. bis Ende Februar 2007) zu beachten, innerhalb derer Sie aktiv werden müssen.

### Kirchensteuer

#### **Vereinfachtes oder Nachweisverfahren – Sie haben die Wahl**

In Fällen der **Lohnsteuerpauschalierung** können Sie zwischen zwei Verfahren wählen. Diese Wahl können Sie sowohl für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum als auch für die jeweiligen Pauschalierungstatbestände treffen (z.B. Pauschalierung bei Aushilfen, Kantinenmahlzeiten oder steuerpflichtigen Betriebsveranstaltungen). Dazu gilt bundeseinheitlich Folgendes:

- Entscheiden Sie sich für das **vereinfachte Verfahren**, müssen Sie für sämtliche Arbeitnehmer pauschale Kirchensteuer entrichten. Dabei ist ein ermäßigter Steuersatz anzuwenden, der dem Umstand Rechnung trägt, daß nicht alle Arbeitnehmer einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Der ermäßigte Kirchensteuersatz liegt in den einzelnen Bundesländern zwischen 4 % und 7 %.
- Alternativ können Sie sich für das **Nachweisverfahren** entscheiden. In diesem Fall müssen Sie durch Lohnsteuerkarte oder durch eine Erklärung nach amtlichem Muster nachweisen, daß einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören.

Dann können Sie hinsichtlich dieser Arbeitnehmer von der Zahlung der auf die pauschale Lohnsteuer entfallenden Kirchensteuer absehen. Für die übrigen Arbeitnehmer gilt der allgemeine Kirchensteuersatz, der je nach Bundesland zwischen 8 % und 9 % liegt.

**Hinweis:** Wir beraten Sie gerne ausführlicher zu den beiden Verfahren und dazu, wie Sie vorgehen können, wenn sich die auf den einzelnen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende pauschale Lohnsteuer nicht ermitteln läßt.

#### Geringfügig Beschäftigte

#### **Vorsicht bei Fahrtkostenzuschüssen!**

Ein sehr häufiger Fall: Eine geringfügig Beschäftigte wohnt 10 km von ihrer Arbeitsstätte entfernt. Daher ist neben dem Arbeitsentgelt ein Fahrtkostenzuschuß in Höhe von monatlich 45 € monatlich (15 Arbeitstage x 10 km x 0,30 €) vereinbart worden. Dieser Zuschuß wurde bis einschließlich 2006 mit 15 % pauschal versteuert und war sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei.

Beachten Sie bitte unbedingt, daß **ab 2007** eine **Pauschalversteuerung** des Fahrtkostenzuschusses mit 15 % **ausscheidet**: Denn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt nicht mehr als 20 km. Daher ergibt sich ein Pauschalierungsvolumen von 0 €. Sofern Sie den Fahrtkostenzuschuß einfach weiterzahlen, wird die Beschäftigte sozialversicherungspflichtig, weil das Arbeitsentgelt 400 € übersteigt (hier: 445 € – Gleitzonefall). Steuerlich ist die Vorlage einer Lohnsteuerkarte erforderlich (Überschreiten der Pauschalierungsgrenze von 400 €).

Sprechen Sie uns bitte kurzfristig an, damit wir gemeinsam eine **Alternative** zum Fahrtkostenzuschuß finden können (z.B. steuer- und sozialversicherungsfreier Tankgutschein, steuer- und sozialversicherungsfreie Kindergartenzuschüsse).

## **5. ... für Hausbesitzer**

#### Damnum/Disagio

#### **Abzugsmöglichkeit bleibt erhalten**

Die Kosten für ein Damnum oder Disagio sind nach wie vor in Höhe des vom jeweiligen Darlehensnehmer an das Kreditinstitut gezahlten Betrages **als Werbungskosten abziehbar**, soweit unter Berücksichtigung der jährlichen Zinsbelastung die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden. Nur der über die marktüblichen Beträge hinausgehende Teil ist auf den Zinsfestschreibungszeitraum – oder bei dessen Fehlen auf die Laufzeit – des Darlehens zu verteilen. Aus Vereinfachungsgründen

kann von der **Marktüblichkeit** ausgegangen werden, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Damnum in Höhe von bis zu 5 % vereinbart worden ist. Zur Klarstellung ist die bisherige Verwaltungsauffassung, die diesen Grundsätzen entspricht, in das Gesetz aufgenommen worden (vgl. bereits Ausgabe 12/06).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team